



# Praktische Hinweise

## Selektive Verleih- und Vertriebsförderung für Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie

---

Gestützt auf Art. 4 bis 10 und Art. 28 Bst. f der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 2 zur FiFV, Ziff. 1.3.1 und 2.1.5. Gültig ab 1. Januar 2021

Schweizer Verleihunternehmen können eine Finanzhilfe an die zielgruppenspezifischen Promotions- und Vermittlungskosten für Filme und Filmprogramme beantragen, die voraussichtlich weniger als 2000 Eintritte erzielen. Damit soll erreicht werden, dass Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie ihr Zielpublikum finden.

## 1 Allgemeine Kriterien

---

### Zugelassene Filme

Zugelassen sind:

- a. lange Schweizer Filme und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen mit Schweizer Regie<sup>1</sup>;
- b. Filmprogramme von mindestens 40 Minuten Dauer, die mehrheitlich aus Schweizer Filmen oder anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie bestehen.

Filme, welche mit Unternehmen, die Filme auswerten (Fernsehanstalten, Online-Plattformen, Medienunternehmen und Kino- oder Verleihunternehmen) oder mit Aus- und Weiterbildungsinstitutionen koproduziert wurden, können gefördert werden, wenn:

- a. der Film künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig hergestellt wurde; und
- b. die Rechte und Beteiligungen, die der gesuchstellenden Firma verbleiben, eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierenden Unternehmen oder Institutionen ermöglichen.

---

### Anforderung Gesuchsteller

Gesuche sind nur durch im Handelsregister eingetragene und im Verleihregister des BAK registrierte Firmen möglich.

Für die Registrierung siehe

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>.

---

<sup>1</sup> Schweizer Nationalität oder Ausweis B oder C

---

**Einreichung des Gesuchs** Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>). Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden.

Termine: Die vier Eingabetermine pro Jahr werden auf der Webseite des BAK und im jährlichen Verteilplan publiziert. Der Filmstart in der Schweiz darf frühestens ein Monat nach Eingabetermin stattfinden (Festivalpremierer gelten nicht als Filmstart).

---

**Erforderliche Beilagen**

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1) Detailliertes Auswertungskonzept zum Film (max. 3 A4-Seiten):
  - a. Spezifische Auswertungs- und Promotionsstrategie für die jeweiligen Filmstarts (Kino und/oder digitaler Abruf), inkl. Angaben zur Medien-Strategie (Presse, TV, Radio, Internet, Social Media, andere)
  - b. Beschreibung des Zielpublikums sowie Erläuterung, wie dieses mit den gewählten Promotionsmassnahmen erreicht werden soll
  - c. Beschreibung allfälliger Rahmenanlässe (Premieren-Events, Vorträge, Diskussionsrunden, Konzerte, etc.)
  - d. Evtl. Angaben zu Synergien mit anderen Partnern (z.B. TV, Radio, Interessensgruppen, NGOs, Schulen, etc.)
- 2) Budget und Finanzierungsplan (Excel-Formular BAK):
  - a. Budget für die Verleih- und Vertriebskosten (nur Kosten für die Auswertung und Promotion des Films, keine wiederkehrenden Kosten für das Betreiben oder den Aufbau einer eigenen Plattform)
  - b. Finanzierungsplan (inkl. Angabe von beantragten und zugesicherten Förderbeträgen)
- 3) Ausgefülltes Evaluationsformular (Excel-Formular BAK)
- 4) Lizenzvertrag für den entsprechenden Film
- 5) Ursprungszeugnis oder Anerkennung der Koproduktion des BAK
- 6) Bei Regie mit ausländischer Nationalität: Kopie des B- oder C-Ausweises

Optional (für Zusatzpunkte, siehe Abschnitt 2.1):

- 7) Nachweis über die Teilnahme des Films in einer Festivalsektion der Kategorie A oder über den Gewinn einer Auszeichnung in einer Festivalsektion der Kategorien B oder C (Sektionen, Auszeichnungen und Kategorien gemäss Succès Festival Liste des BAK)
- 8) Nachhaltigkeits-Konzept: Beschreibung der Massnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen im Rahmen der Promotions- und Auswertungsstrategie (siehe Kapitel 7)

---

**Abrechnung**

Das Abrechnungsformular (gleiches Formular wie für Budget und Finanzierungsplan) muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden.

---

---

Termin: spätestens 15 Monate nach dem Startdatum (Kinostart oder Start der VoD-Auswertung)

---

**Auszahlung** Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Kontrolle der Abrechnung durch das BAK und im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.

---

## 2 Begutachtung des Gesuchs und Förderkriterien

Die Begutachtung erfolgt durch den Ausschuss «Auswertung und Vielfalt» und stützt sich auf die nachfolgend aufgeführten Förderkriterien, welche in einem Evaluationsformular präzisiert werden. Das Evaluationsformular ist auf der Webseite des BAK abrufbar.

Das BAK entscheidet aufgrund der Empfehlung der Fachkommission. Der Entscheid erfolgt in der Regel drei bis vier Wochen nach der Eingabe des Gesuchs.

### 2.1 Förderkriterien und ihre Gewichtung

Die Gesuche werden gemäss den nachfolgenden Kriterien beurteilt:

<b>Kriterien:</b>	<b>Punkte</b>
• Qualität und Originalität des Auswertungskonzepts	30
• Auswertungspotenzial und Relevanz des Films für eine zielgruppenspezifische Auswertung	25
• Kohärenz des Budgets zur vorgesehenen Auswertung	20
• Professionalität und spezifische Erfahrung des Verleihunternehmens	10
<b>Zusatzpunkte für:</b>	
• Filmprogramme für Kinder und Jugendliche	5
• Filme, die in einer Festivalsektion der Kategorie A teilgenommen haben oder eine Auszeichnung in einer Festivalsektion der Kategorien B oder C gewonnen haben (Sektionen, Auszeichnungen und Kategorien gemäss Succès Festival Liste des BAK)	5
• Projekte, die besonders nachhaltig mit Ressourcen umgehen	5
<b>Total maximal</b>	<b>100</b>

Förderbar sind Projekte, die mindestens 70 Punkte erreichen. Übersteigen die förderbaren Projekte die für einen Eingabetermin verfügbaren Kredite, so werden die Projekte mit der höchsten Punktezahl gefördert.

### 2.2 Zweiteingabe bei Ablehnung

Eine zweite Eingabe des Gesuchs ist gemäss Art. 53 FiFV nicht möglich.

## 3 Berechnung des Förderbetrags

### 3.1 Höchstbeiträge

Die Finanzhilfe der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten (siehe Kapitel 4 für eine Definition der anrechenbaren Kosten).

Zusätzlich dazu gelten folgende Höchstbeiträge:

- Bei Auswertung in einer Sprachregion: max. CHF 20'000
- Bei Auswertung in zwei Sprachregionen: max. CHF 30'000
- Bei Auswertung in drei Sprachregionen: max. CHF 35'000

### 3.2 Kumulation mit Succès Cinéma Reinvestitionen

Eine Kumulation der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung mit einer Reinvestition von Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Filmförderung ist möglich. Der Anteil der Finanzhilfen des Bundes darf insgesamt jedoch höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Werden für den Verleih oder Vertrieb eines Films Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung eingesetzt, so darf die Finanzhilfe der selektiven Förderung höchstens 50 Prozent der nicht durch die Gutschriften gedeckten anrechenbaren Kosten betragen.

#### **Rechenbeispiel:**

Total anrechenbare Kosten:	CHF 100'000
davon Reinvestition Succès Cinéma Gutschriften:	CHF 50'000
nicht durch Gutschriften gedeckte anrechenbare Kosten:	CHF 50'000
50% der nicht durch Gutschriften gedeckten anrechenbaren Kosten = maximaler Beitrag aus der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung:	<b><u>CHF 25'000</u></b>
Maximaler Bundesanteil (70%):	CHF 70'000
Maximaler Bundesanteil abzüglich Succès Cinéma Reinvestition:	<b><u>CHF 20'000</u></b>
Förderbeitrag aus der selektiven Förderung (kleineres der beiden Zwischenresultate):	<b><u>CHF 20'000</u></b>

### 3.3 Kumulation mit Vielfaltsprämien

Eine Kumulation der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung mit einer Vielfaltsprämie für den Verleih von Schweizer Filmen und anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie ist nicht zulässig.

Eine parallele Gesuchseingabe sowohl für die selektive Verleih- und Vertriebsförderung als auch die Vielfaltsprämie ist möglich. Bei einem positiven Förderentscheid in der selektiven Förderung verfällt das Gesuch um eine Vielfaltsprämie. Es ist insbesondere nicht möglich, nachträglich (z.B. nach dem Erzielen von mehr als 2000 Kinoeintritten) von der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung zu einer Vielfaltsprämie zu wechseln. Bei einem negativen Förderentscheid bei der selektiven Förderung bleibt hingegen das Gesuch um die Vielfaltsprämie gültig.

## 4 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind nur Drittkosten (Kosten von externen Rechnungsstellern).

	Kategorie
1	Kosten DCP Herstellung*
2	Synchronisierung*
3	Untertitelung*
4	Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**
5	VoD Encodierung oder Transcodierung*
6	Audiodeskription*
7	Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)
8	Artwork (Grafiker)*
9	Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)
10	Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)
11	Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen
12	Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**
13	Ausserordentliche Kosten* (z.B. für Rahmenanlässe wie Konzerte; gemäss Auswertungskonzept)
* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind	
** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde	

### 4.1 Nicht anrechenbare Kosten

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Verleiher an Festivals im Ausland (Zusammenhang mit Filmstart in der Schweiz nicht gegeben);
- Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderungen oder Institutionen geleistet oder subventioniert worden sind;
- Kosten für den Kauf von Kinoeintritten oder Gutscheinen für Abrufe auf Online-Plattformen.

## 5 Audiodeskription

Seit 2016 müssen folgende Filme über eine Audiodeskription in mindestens einer Landessprache verfügen (Art. 65 Abs. 3 FiFV):

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125'000 Franken gefördert wurden;
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300'000 Franken gefördert wurden.

Die Kosten für die Herstellung der Audiodeskription müssen durch die Produktionsfirma des jeweiligen Films getragen werden und sind im Rahmen der Herstellungsförderung anrechenbar.

Damit geförderte Audiodeskriptionen schliesslich auch dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung stehen, gilt für die oben genannten **Filme mit Filmstart ab 2020** folgende **neue Auflage im Rahmen der Verleihförderung des BAK**:

*Bestehende Audiodeskriptionen müssen dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung gestellt*

*werden.*

Die Kosten für die Bereitstellung der Audiodeskription sind im Rahmen der Verleihförderung anrechenbar. Als Bereitstellung gilt zum Beispiel die Verfügbarmachung der Audiodeskription auf einer App.

**Wichtig: Verleihfirmen müssen keine neuen Audiodeskriptionen erstellen.** Die neue Auflage betrifft lediglich Filme, für die bereits im Rahmen der Herstellungsförderung eine Audiodeskription erstellt worden ist.

## 6 Hinweis auf die Bundesförderung

Wer eine Finanzhilfe des Bundes erhält, muss deutlich auf die Förderung hinweisen. Auf Promotionsmaterialien wie Poster, Flyer, Programmheften etc. ist zudem das Logo des BAK gut sichtbar anzubringen.

## 7 Green Distribution / Nachhaltige Auswertung

Das Nachhaltigkeits-Konzept beschreibt die Massnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen im Rahmen der Promotions- und Auswertungsstrategie. Massnahmen sind beispielsweise in den Kategorien Transport, Events, Reisen oder Promotionsmaterialien (u.a. Druck) denkbar und können z.B. auch eine Berücksichtigung von lokalen Anbietern einschliessen; diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend.